

Amtsgericht, Dienststelle für Personenstandssachen

Svekingplatz, Ziviljustizgebäude, Anbau, Erdgeschoss, Zim. 568
Das Amtsgericht übt als Aufsichtsbehörde im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 die Aufsicht über die Standesämter aus die sich auf deren gesamte Tätigkeit erstreckt, insbesondere auf die Prüfung der Noheregister (einer beliebigen Abschrift sämtlicher standesamtlichen Eintragungen), die dann später bei dem zuständigen Amtsgericht aufbewahrt werden, damit sie für den Fall der Vernichtung der Hauptregister durch Feuer u. s. w. an deren Stelle treten. Auch werden über Geburts- und Sterbefälle, sowie über Eheschließungen beim Amtsgericht alphabetische Generalregister geführt um die Auffindung der Eintragungen bei den einzelnen Standesämtern zu erleichtern. Das Amtsgericht ist ausserdem Anhangsstelle für nicht von einem im Stadtgebiete gelegenen Standesamt erlassenen im Stadtgebiet bekannt zu machenden Eheaufgebote.

Ferner gehören folgende Angelegenheiten zum Geschäftskreise des Amtsgerichts:

- 1. Befreiungen nach Grund der Vorschriften des § 1313 Ziff. 2 und des § 1316 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2. Genehmigung zur Erteilung abekürzter Geburtsacte. Das Amtsgericht in Hamburg und zwar mit Zuständigkeit für das gesamte hamburgische Staatsgebiet, ist zuständig, Angehörigen eines ausländischen Staates bei Eingehung der Ehe im Einzelfall Befreiung von der Beibringung der Zeugnisse zu bewilligen.

Die Tätigkeit der Standesämter.

Die Tätigkeit der Standesämter ergibt sich aus dem Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 und besteht in der Hauptsache in der Beurkundung aller Geburts- und Sterbefälle, welche sich in dem Bezirk des betreffenden Standesamtes ereignen, und in der Schließung von Ehen solcher Personen, von denen wenigstens eine in dem betreffenden Bezirk ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 1320 B. G. B.).

Ausserdem kann Ermächtigung des nach Obigem zuständigen Standesbeamten eine Ehe auch vor dem Standesbeamten irgend eines anderen Bezirkes innerhalb des Deutschen Reiches geschlossen werden (§ 1321 B. G. B.).

Jede Geburt muss innerhalb einer Woche dem Standesbeamten unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise (Meldebescheinigung, Heiratsurkunde) mündlich angezeigt werden und zwar sind hierzu der Verheiratete und der eheliche Vater, die bei der Niederkunft zugegen gewesen Hebamme der dabei zugegen gewesene Arzt, jede andere dabei zugegen gewesene Person und schliesslich die Mütter, soweit sie dazu im Stande ist, bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen trifft die Verpflichtung zur Anzeige jedoch ausschliesslich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten (§ 20 des Gesetzes vom 6. 2. 1875).

Über die erfolgte Beurkundung der Geburt erhält der Anzeigende eine Bescheinigung, auf Grund welcher der Geistliche die Taufe vornehmen kann.

II. Diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollen, haben in der Regel vorzulegen: Geburtschein, Meldechein, Nachweis über den Aufenthalt während der letzten 6 Monate, soweit dies der Meldechein nicht ergibt. In Fällen in denen Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit der Verlobten bestehen haben diese einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit zu erbringen.

Ein Mann kann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen, jedoch kann die Frau von dieser Vorschrift Befreiung erhalten, während der Mann nur dann vor dem vollendeten 21. Lebensjahr heiraten darf, wenn er gemäss § 8 B. G. B. durch das zuständige Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt ist.

Ausgeschlossen ist eine Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen vollbürtigen oder halbblütigen Geschwistern, Verschwägerten in gerader Linie (§ 1310 B. G. B.) sowie zwischen Personen von denen die eine mit Eltern, Voretern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechts-gemeinschaft gepflogen hat.

Desgleichen ist die Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, verboten, wenn dieser Ehebruch in den Ehegerichtsprotokollen als Grund der Scheidung festgestellt worden ist (§ 1312 B. G. B.). Von dieser Vorschrift kann jedoch Befreiung erteilt werden; zuständig hierfür ist derjenige Bundesstaat, dem der geschiedene Ehegatte angehört (in Hamburg die Landesjustizverwaltung).

Eine Frau darf erst 10 Monate nach der Auflösung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, dass sie inzwischen geboren hat (§ 1313 B. G. B.). Jedoch ist diese Befreiung erteilt werden von demjenigen Bundesstaate, welchem die Frau angehört (in Hamburg dem Amtsgericht).

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen (§ 1316), welches seine Kraft verliert, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten nach Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird, von dem Aufgebot kann Befreiung bewilligt werden, welche für Eheschließungen, die in Hamburg stattfinden sollen, beim Auf-sichtsamt nachzusuchen ist (§ 1316 B. G. B. Absatz 2 und 3). Über das er-folgte Aufgebot erhalten die Brautleute kostenfrei eine Bescheinigung zum Zweck der Anmeldung zur kirchlichen Trauung und nach der Eheschließung eine weitere Bescheinigung, auf Grund welcher die kirchliche Trauung erfolgen kann.

III. Die Sterbefälle müssen spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem zuständigen Standesamt unter Vorlegen der Personalpapiere des Verstorbenen (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) (s. oben) und einer ärztlichen Todesbescheinigung angezeigt werden.

Verpflichtet ist hierzu das Familienhaupt oder, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung der Sterbefall sich ereignet hat. Der Anzeigende hat sich durch ein Personalpapier über seine Person auszuweisen. Hinsichtlich der Sterbefälle welche sich in öffentlichen Anstalten ereignet haben, gilt das unter I. Gesagte.

Eine Beerdigung darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde vor Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister nicht stattfinden. Nach erfolgter Eintragung jedes Sterbefalles erhalten die Anzeigenden hierüber sofort unentgeltlich eine Bescheinigung, auf Grund welcher das Weitere wegen der Beerdigung beim Friedhofsbureau zu beantragen ist.

IV. Geburts- und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, werden auf Grund eines Auszeuges aus dem Schiffstagebuch, falls die Eltern des Kindes oder der Verstorbene ihren letzten Wohnsitz in Hamburg hatten, bei dem hiesigen zuständigen Standesamt beurkundet.

V. Berichtigungen abgeschlossener standesamtlicher Eintragungen können nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Anträge auf Berichtigung sind regelmässig bei dem zuständigen Standesamt zu stellen unter Vorlegung aller Beweismittel.

Nach Rechtskraft des Berichtigungsbeschlusses erfolgt die Berichtigung des Registers durch Beseitigung eines Vermerkes am Rande der zu berichtigenen Eintragung.

VI. Die Standesämter sind ferner zuständig für 1) die Entgegennahme der Austrittserklärung aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinde; 2) die Passgenussnahme von Erklärungen über Namensänderungen nach § 1307 und 1306 des bürgerlichen Gesetzbuches; 3) die Erteilung von Ehefähigkeitszeugnissen für hamburgische Staatsangehörige zur Eheschließung im Auslande.

Die Polizeibehörde

Neurwall 86/88, im Stadthause, Fernspr.: S-Nr. 5410 00

Im Jahre 1814 wurde in Hamburg zur Wahrnehmung derjenigen staatlichen Tätigkeit, die auf die Erhaltung und Förderung der Sicherheit und Wohlfahrt der Einwohner gerichtet ist, eine besondere Behörde als Polizeibehörde eingesetzt. Es handelte sich hierbei indes auf lange Zeit hinaus um ein Provisorium. Der Fortbestand der Behörde wurde wiederholt nur auf einen begrenzten, in der

Regel sechs-jährigen Zeitraum genehmigt. Durch Rat und Bürgerschaftsbeschluss vom 8. Juni 1829 erfolgte die erste Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Polizeibehörde. Danach hatte die Behörde neben den allgemeinen polizeilichen Aufgaben unter denen die Fremdenpolizei besonders in Betracht kam nicht nur die Kriminalpolizei sondern auch die Kriminaljustiz wenigstens teilweise und in erster Instanz auszuüben. Durch das Gesetz vom 30. April 1869 verlor die Ver-ordnung von 1829 ihre Gültigkeit. Dieses Gesetz brachte den in der Verfassung von 1860 aufgestellten Grundsatz der vollständigen Trennung der Verwaltung von Strafgewalt den Gerichten. Eine Neuordnung der Verhältnisse trat mit dem Ge-setz vom 25. Oktober 1875, betr. Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a. ins Leben. Es wurde die Stelle eines juristisch gebildeten Oberbeamten des jetzigen Polizeipräsidenten geschaffen die Polizei-Kommission in den Vororten wurde zur Wahrnehmung der städtischen Polizeigeschäfte Bezirksamtes errichtet der Polizeiwachdienst wurde umgestaltet und der südlichen Polizeibehörde wurde die Befugnis beigelegt, in Kriminalsachen innerhalb des gesamten hamburgischen Staatsgebietes unab-hängig von den Lokalbehörden einzuschreiten. An die Stelle des Gesetzes vom 30. April 1869 trat am 23. April 1879 gleichzeitig mit dem Reichsgesetzgesetz das jetzt noch in Geltung befindliche Gesetz betreffend das Verhältnis der Ver-waltung zur Rechtspflege.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Polizeipräsident

Allgemeine Dienstaufsicht. Generalen. Personalien. Eingänge. Polizei-pressstelle. Polizeischule.

Abt. I (Wohlfahrts-Polizei).

Vorstand: Regierungsdirektor.

Personenstandssachen. Fürsorge für Hilfsbedürftige, Unfalluntersuchungen, Rechthilfssachen, Zwangsversteigerungsangelegenheiten, Feuer- und Sicherheits-polizei Prüfstelle für Lichtspielvorführer, Gesundheitspolizei, Lebensmittel-kontrolle.

Abt. II (Kriminalpolizei).

Vorstand: Regierungsdirektor.

Verfolgung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen auf Grund der Strafgesetze. Staatspolizei. Nachforschung nach Vermissen, Leichen-sachen.

Abt. III (Gewerbepolizei).

Vorstand: Regierungsdirektor.

Gewerbeanmeldungen, Gewerbepolizeiliche Aufsicht, Erteilung Versagung und Entziehung von Gewerbebefugnissen, Mass und Gewichtskontrolle, Sonntagruhe, Ladenschluss, Schaustätten-erlaubniswesen, Marktpolizei.

Abt. IV (Ordnungspolizei einschließlich Aufsehtensdienst und Hafens- und Schifffahrtspolizei).

Vorstand: Oberst und Chef der Ordnungspolizei.

Polizeiwachdienst.

Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit, Polizeiwachdienst, Verkehrsregelung, Sicherung des Heilens, Beaufsichtigung des Fahrerlebens, Überwachung der an-kommenden Schiffe, Mitwirkung in Zollsachen, Abwehr von Seuchen, Signalisierung von Hochwasser, Erste Hilfeleistung bei Unglücks-fällen, Beschaffung ärztlicher Hilfe zur Nothzeit, Unterstützung der übrigen Abteilungen und anderer Behörden und Beamten nach Massgabe der Dienst-vorschrift, Polizeiliche Telefon-, Telegraphen- und Kraftfahrwesen, Überwachung des Flughafen- und Flugbetriebes in Hamburg.

Abt. V (Betriebsverwaltung).

Vorstand: Verwaltungsdirektor.

Kassen- und Rechnungswesen, Hundesteuer, Reitpferdesteuer, Pflandsteuer-kontrolle, Gehalts- und Lohnzahlungenwesen, Kanzlei- und Botenmeister, Fund-sachenverwaltung, Betriebswirtschaftliche Angelegenheiten der Polizeibehörde (einschließlich Verwaltung der Betriebsanstalten).

Abt. VI (Verkehrspolizei).

Vorstand: Regierungsrat.

Eisenbahnangelegenheiten, Öffentliches Fuhrwesen, Durchführung der gesetz-lichen Bestimmungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, Beaufsichtigung der Strassengewerbe.

Abt. VII (Melde- und Passpolizei)

Vorstand: Oberregierungsrat.

Justizariat, Disziplinarsachen, Bescheinigungen und Beglaubigungen, Beschwerden gegen Strafverfügungen, Meldewesen, Fremden- und Passpolizei, Registratur, Dienstaufsicht über die Bezirksbureau.

Abt. VIII (Baupolizei)

Vorstand: Baudirektor gleichzeitig Vorstand des Baupflegereines und des Denkmalschutzamtes.

Durchführung der Bestimmungen der Bauordnung und Aufrechterhaltung der durch den Bebauungsplan oder durch andere Gesetze usw. den Grundstücken auferlegten Baubeschränkungen, Allgemeine polizeiliche Aufgaben in Bauangelegen-heiten.

Abt. IX (Sozialabteilung)

Vorstand: Frau Regierungsrat Erkens, Grundsätzliche Stellungnahme zu Fragen sozialer Art.

A. 1 (Aufsichtsammt für Dampfkessel und Maschinen)

Vorstand: Baudirektor

Genehmigung und Überwachung von Dampfkesseln, Maschinen auf Passagierschiffen, Aufzügen, Dampfkränen; Abnahme von Kraftwagen und Prüfung von Kraftfahrzeugführern, Abnahme von Heizungsanlagen, wärme-wirtschaftliche Untersuchungen.

A. 2 (Feuerwehramt)

Vorstand: Branddirektor

Bekämpfung ausgebrochener Schadenfeuer, Feuerverhütung; Hilfeleistung des Schornsteinfegerwesens; Hilfeleistung bei Beseitigung von Verkehrshindernissen; Sanuarthilfe.

A. 3 (Wohnungspflegeamt)

Vorstand: Oberbaurat

Aufsicht über die gesundheitsmässige Beschaffenheit und Benutzung aller Wohn- und Schlafräume mit den dazugehörigen Nebenräumen, von Kontor- und Bureauaräumen, Läden, Werkstätten usw.; Aufsicht über die Aufnahme familien-fremder Personen; Fürsorge für die Bewohner zur Beseitigung sozialer und hy-gienischer Mängel; Sicherung der baulichen Unterhaltung der Wohnungen nach dem Reichsmietgesetz; Gewährung von Instandsetzungsdarlehen und -beihilfen.

A. 4 (Baupflegeamt u. Denkmalschutzamt)

Schutz gegen die Verunstaltung des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes; Schutz der Bau- und Naturdenkmäler sowie Wahrung der künstlerischen Inter-essen bei Ausgestaltung des Stadt- und Landschaftsbildes.

I. u. II

Es be

erhalten

belegen

is

Rechen

worden

st

arbeiten

Der

Landge

Ann

unfähig

Desinfekt

bezw. dur

Anstalt am

Bel

In d

Infektions

anstalt w

Die

7 Uhr, in

Das

unter Ge

Das

treten des

zugehört

Vor

Feuerlösch

Trennung

Die

Besoldeten

und

ausgeh

Menschen

Hafen zu

beugende

sichtigung

wehrt, sow

auch and

Besichtig

rufen der

durch die

oder dure

steinbräu

Fernspre

der Feuer

wehrt gerit

Teilnahm

Feuerweh

der Stadt

entfernt

sind 378 0

84 Fern

meldern i

räumen, i

Feuerweh

die Hilfe

in der Na

meider ni

ein rotes

Zum bess

oder nebe

des Feuer

Berlinber

ist in 13 F

3 Oberba

10 Bureau

wehrt: D)

Leiterfahr

fahrzeug

1 Telegr

14 Fahrzeuge

Feuerweh

besitzen

Kraftweg

Dampfspr

1 E-Schiff

Landfahr

Bezirks

Die

Feuer sow

bel Verlet

Für alle

Wasserfah

Die

Fassung

immer zu

Gebäude

Die

der aus

stehenden

die Burg

der Feuer

Für

Werkes

oder Bau

1914 fest

malisch

Änderung

Die

versichert

Hagel, d

fenen Ma

den Schit

Bleed Through

repaired document
Plastic Covered Document